

## Anmeldung von Edelreiseruten und Unterlagen zur Beschaffenheitsprüfung

Nach dem Saatgutverkehrsgesetz und der Rebenpflanzgutverordnung darf Rebenpflanzgut, hier veredlungsfähige Edelreiser und blinde Unterlagsreben, nur in Verkehr gebracht werden, wenn es, vorschriftsmäßig sortiert und gekennzeichnet, nach erfolgreicher Beschaffenheitsprüfung anerkannt ist.

Eine mit Erfolg durchgeführte Feldbesichtigung alleine bedeutet keine Anerkennung.

### Hinweise der Anerkennungsstelle:

- Eine Beschaffenheitsprüfung wird nur durchgeführt, wenn diese mit dem Antragsformular schriftlich beantragt wird. Bitte hier auf korrekte Benennung der einzelnen Partien achten (Anerkennungsseriennummern, Klone etc.) und die Angaben analog auf den Etiketten führen.
- Für die Etikettierung gilt, dass ab dem 14.12.2019 die neuen Anforderungen der EU auf den kombinierten Anerkennungs- und Pflanzenpass-Etiketten verwendet werden müssen. D.h.
  - Flagge der Union in Farbe oder schwarz-weiß mit weißen Sternen auf schwarzem Hintergrund oder umgekehrt
  - Angabe „Plant Passport“ oder „Plant Passport – PZ“ steht in englischer Sprache und ggfls. in Deutsch (gefolgt von einem Schrägstrich)Alle weiteren erforderlichen Angaben auf dem Etikett bleiben vorerst wie gehabt.
- Beim Rebenpflanzgut sind die vorschriftsmäßigen Anforderungen an die Beschaffenheit einzuhalten:
  - Das Pflanzgut muss sortenecht und sortenrein sein
  - Der Anteil an hagel-, frost- und sonstig geschädigten Edelreisern oder veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben darf zusammen 4% nicht überschreiten
  - Die Durchmesser haben zwischen 6,5 mm und 12 mm zu betragen
  - Bei Edelreisern beträgt die Zahl der veredlungsfähigen Augen entweder 1 oder mindestens 5
  - Edelreiseruten sind zu je 100 oder 200 Stück, veredlungsfähige blinde Unterlagsreben zu 100 Stück oder ein Vielfaches davon zu bündeln. Jedes Bündel ist mit einer stahlblechblanken Plombe, mit eingestanzter Betriebsnummer so zu verschließen, dass das Etikett gesichert ist. Als Verschlussicherung werden zudem verschweißte Kunststoffbänder akzeptiert
- Alle Vermehrungsbetriebe von Rebenpflanzgut werden auf die Buchführungspflicht hierüber aufmerksam gemacht.